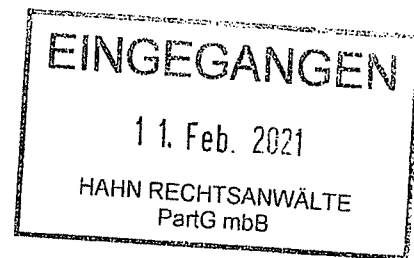




Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
027236-19

gegen

Daimler AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Ola Källenius, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle**, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart, Gz.: 2020/15902

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 46. Zivilkammer - durch den Richter Rinnert als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.045,86 € sowie Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 22.09.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges Mercedes E 350, FIN

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.09.2020 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des PKWs des Klägers, Mercedes E 350, FIN _____), in Annahmeverzug befindet.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs Mercedes E 350, FIN _____), mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 15 % und die Beklagte 85 % zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
8. Der Streitwert wird auf 29.199,46 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die Beklagte Schadensersatz aufgrund eines PKW-Kaufes geltend.

Mit Kaufvertrag vom 16.12.2015 erwarb die Klagepartei von der Beklagten den Mercedes E 350, Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____ für 45.200,00 € brutto. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs OM642, Abgasnorm Euro 6, ausgestattet. Für das Fahrzeug bestand zum Zeitpunkt des Erwerbs eine EG-Typgenehmigung.

Die Klagepartei finanzierte den Fahrzeugkauf teilweise über ein Darlehen bei der Mercedes-Benz Bank in Höhe von 27.478,76 € (24.860,00 € Tilgung und 2.618,76 € Zinsen). Der Darlehensvertrag hatte eine Laufzeit bis Dezember 2018.

Zum Kaufzeitpunkt hatte das streitgegenständliche Fahrzeug einen Kilometerstand von 26.900 km. Am 21.01.2021 hatte das streitgegenständliche Fahrzeug einen Kilometerstand von 179.804 km.

Die Motorsteuerung des streitgegenständlichen Fahrzeugs war mit einer Software versehen, welche die Abgasreinigung abhängig von äußeren Parametern regulierte (sogenannte selektive katalytische Reduktion, nachfolgend „**SCR**“). Dem SCR-Katalysator wird AdBlue zugeführt. Mit diesem reagieren - vereinfacht - Stickstoffoxide zu Wasser und Stickstoff. Die Zufuhr von AdBlue wird im streitgegenständlichen Fahrzeug deutlich reduziert, nachdem eine bestimmte Menge Stickstoffoxide nach dem Motorstart gemessen wurden. Unter äußeren Parametern, welche dem NEFZ entsprechen, findet eine deutlich höhere Zufuhr von AdBlue statt als regelmäßig außerhalb der Parameter des NEFZ.

Das Kraftfahrtbundesamt („**KBA**“) hat für das streitgegenständliche Fahrzeug einen Rückruf angeordnet.

Die Klagepartei ließ, nachdem sie von der Beklagten entsprechend angeschrieben worden war, ein Softwareupdate aufspielen.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 machte die Klagepartei vertragliche Rückabwicklungs- und deliktische Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten geltend. Weiterhin wurde die Anfechtung erklärt. Die Beklagte kam den geltend gemachten Forderungen nicht nach.

Die Klagepartei behauptet, in dem streitgegenständlichen Fahrzeug seien weitere Funktionen enthalten, welche ihrer Ansicht nach jeweils eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO EG 715/2007 („**Fahrzeugemissionen-VO**“) darstellen würden. Hierbei handle es sich um die Funktionen „Thermofenster“, „Kühlmittelsolltemperaturregelung“, „Bit 13“, „Bit 15“ und „Slipguard“.

Die Klagepartei behauptet, das Darlehen für das streitgegenständliche Fahrzeug sei vollständig zurückgeführt worden.

Die Klagepartei ist der Ansicht, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug in der Motorsteuerungssoftware zur Anwendung kommende SCR-System stelle eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Fahrzeugemissionen-VO dar. Dem Vorstand der Beklagten sei dies bekannt gewesen und von diesem gebilligt worden. Daraus ergebe sich ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten der Beklagten, welches einen deliktischen Schadensersatzanspruch recht-

fertige.

Die Klagepartei ist der Ansicht, eine Nutzungsentschädigung sei - basierend auf einer Gesamtlauflistung von 350.000 km - in Höhe von 21.273,80 € abzuziehen.

Die Klagepartei ist der Ansicht, ihr steht ein Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises seit Kaufpreiszahlung aus Bereicherungsrecht zu.

Die Klagepartei beantragt zuletzt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 47.818,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Mercedes E 350, FIN), zu zahlen,

abzüglich einer Nutzungsentschädigung pro gefahrenen Kilometer seit dem 23.12.2015, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$(45.200,00 \text{ EUR} \times \text{gefahrte Kilometer}) : 323.100 \text{ km};$$
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.474,89 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Pkws des Klägers, Mercedes E 350, FIN, in Annahmeverzug befindet;
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeuges Mercedes E 350, FIN), mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen.
5. die Beklagte weiter zu verurteilen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.01.2016 auf einen Betrag in Höhe von 20.340,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation der Klagepartei.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klagepartei habe ins Blaue hinein das Vorhandensein einer Abschaltvorrichtung behauptet. Die Beklagte ist der Auffassung, ihre Abgassteuerung stelle keine Abschaltvorrichtung dar. Sie sei für den Motorschutz erforderlich.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klagepartei trage nicht vor, welches konkrete sittenwidrige Verhalten sie welchem verfassungsmäßigen Organ vorwerfe. Daher treffe die Beklagte auch keine sekundäre Darlegungslast. Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, sie habe jedenfalls einem vertretbaren Rechtsirrtum hinsichtlich der Unzulässigkeit des SCR-Systems und sonstiger Abschaltvorrichtungen unterlegen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet und im Übrigen abzuweisen.

A.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

I. Aktivlegitimation

Die Klagepartei ist für sämtliche geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert.

Die Beklagte hat die Aktivlegitimation mit Verweis auf die Darlehensfinanzierung des streitgegenständlichen Fahrzeugs pauschal bestritten. Die Klagepartei hat das streitgegenständliche Fahrzeug erworben und ist Eigentümer geworden. Ein Schaden ist bereits durch den Erwerb des Fahrzeugs eingetreten.

Es fehlt auch nicht an der Aktivlegitimation wegen einer Abtretung der geltend gemachten Ansprüche an die Mercedes-Benz Bank. Die Beklagte hat ihre deliktischen Ansprüche zwar zunächst möglicherweise nach Ziffer II. 3. der Darlehensbedingungen der Mercedes-Benz Bank an diese

abgetreten haben. Ob Ziffer II. 3. der Darlehensbedingungen einer AGB-Kontrolle standhält, kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls waren derartige Ansprüche nach Ablauf des Darlehensvertrags nach Ziffer II. 6 Darlehensbedingungen rückabzutreten. Das Gericht geht von einer derartigen Rückabtretung aus. Der Darlehensvertrag ist im Dezember 2018 abgelaufen. Es sind keine Indizien erkennbar, dass der Darlehensvertrag nicht abgewickelt wurde. Jedenfalls ist die Beklagte insoweit geschützt, als die Klagepartei ihre Zug um Zug-Leistung nur bei Abwicklung des Darlehensvertrags erfüllen kann.

II. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises (Klageantrag Ziffer 1)

Die Klagepartei hat einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte im tenorierten Umfang Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

1. Anspruch aus § 826 BGB

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz im tenorierten Umfang aus §§ 826, 31 BGB.

Nach § 826 BGB ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt, diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das streitgegenständliche Fahrzeug war zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 Fahrzeugemissionen-VO ausgestattet, so dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer EG-Typgenehmigung nicht vorlagen. Das Inverkehrbringen eines solchen Fahrzeugs stellt eine konkludente Täuschung dar. Durch dieses Verhalten ist bei der Klagepartei kausal ein Schaden verursacht worden, welcher im Abschluss des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug zu sehen ist. Das Verhalten der Beklagten ist als sittenwidrig zu beurteilen. Auch liegen die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB vor.

a. SCR als unzulässige Abschaltvorrichtung

Das streitgegenständliche Fahrzeug war zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nach Art. 5 Abs. 2 Fahrzeugemissionen-VO ausgestattet (zu einem vergleichbaren Sachverhalt: OLG Köln, Urteil vom 05.11.2020, Az. 7 U 35/20 Rn. 53 - 82 [juris]).

Eine Abschaltvorrichtung ist nach Art. 3 Nr. 10 Fahrzeugemissionen-VO ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getrie-

begang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

Die Motorsteuerungssoftware steuert die Abgasreinigung im streitgegenständlichen Fahrzeug abhängig von äußeren Parametern. Eine der Maßnahmen im streitgegenständlichen Fahrzeug ist die Zufuhr von AdBlue in den SCR-Katalysator. Durch die Zufuhr von AdBlue - eine Harnstofflösung - werden Stickstoffoxide in Stickstoff und Wasser umgewandelt, was den Stickstoffoxidausstoß als unerwünschte Fahrzeugemission reduziert. Die Parameter, bei welchen die AdBlue-Zufuhr in den SCR-Katalysator unbeeinträchtigt greift, sind insbesondere diejenigen, welche im NEFZ-Prüfzyklus maßgeblich sind. Soweit im tatsächlichen Fahrbetrieb die Parameter des NEFZ-Prüfzyklus vorliegen, greift die AdBlue-Zufuhr in den SCR-Katalysator auch im tatsächlichen Fahrbetrieb. In reduziertem Umfang greift die AdBlue-Zufuhr in den SCR-Katalysator im tatsächlichen Fahrbetrieb außerhalb der Parameter des NEFZ. Außerhalb der Parameter des NEFZ-Prüfzyklus schaltet das streitgegenständliche Fahrzeug in einen Modus, in welchem die AdBlue-Zufuhr in den SCR-Katalysator wesentlich reduziert wird. Damit wird außerhalb der NEFZ-Parameter die Effizienz der Abgasreinigung reduziert, was eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 Fahrzeugemissionen-VO darstellt.

Vorstehender Vortrag wurde von der Klagepartei vorgetragen. Das KBA hat für das streitgegenständliche Fahrzeug nachträgliche Nebenbestimmungen wegen einer verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtung angeordnet. Diese stützt das KBA unstreitig - jedenfalls auch - auf die Funktionsweise des SCR-Systems. Der Vortrag der Klagepartei zum Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ist damit substantiiert.

Diesen substantiierten Vortrag hat die Beklagte nicht wirksam bestritten, so dass er nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gelten muss. Denn sie ist ihrer sekundären Darlegungslast, die sie aufgrund des allein ihr und nicht dem Kläger zugänglichen Wissens über den von ihr konstruierten Motor trifft, nicht nachgekommen. Im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast hätte die Beklagte im Rahmen des Zumutbaren die behaupteten Tatsachen substantiiert bestritten müssen unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände (BGH, Urteil vom 17.01.2008, Az. III ZR 239/06, Rn. 16 [juris]). Der Vortrag der Beklagten zu ihren Abgasstrategien genügt diesen Anforderungen nicht. Sie hätte in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise darlegen müssen, dass und aus welchem Grund entgegen den Angaben der KBA-Bescheide keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs verbaut

sind. Dazu hätte es der Vorlage der zumindest im Textteil ungeschwärzten Bescheide des KBA bedurft. Ohne Kenntnis des Textteils der Bescheide lässt sich bereits nicht nachvollziehen, ob die vom KBA als unzulässige Abschaltvorrichtung beanstandete Abgasstrategie tatsächlich nur die von der Beklagten sehr umfänglich dargelegte angeblich zulässige Funktionsweise des SCR-Katalysators betraf (vgl. OLG Köln a.a.O. Rn. 67 ff. [juris]).

Ausreichend konkreter Vortrag dazu, dass eine vollständige Schwärzung auch der Umschreibung der als Abschaltvorrichtung vorgeschriebenen Funktionsweise zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Beklagten zwingend erforderlich war, ist nicht ersichtlich (vgl. OLG Köln a.a.O. Rn. 72 ff. [juris]).

Ausreichend konkreter Vortrag der Beklagten dazu, ob hier eine Ausnahme der Unzulässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 a) Fahrzeugemissionen-VO vorliegt, ist nicht ersichtlich (OLG Naumburg, Urteil vom 18.09.2020, Az. 8 U 8/20. Rn. 24 [juris]).

b. Schädigungserfolg

Der Klagepartei ist ein Schaden entstanden, der in dem Abschluss des Kaufvertrags bzw. Erwerb des Fahrzeugs zu sehen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein Schaden nicht nur dann gegeben, wenn sich bei dem vorzunehmenden Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre, ein rechnerisches Minus ergibt. Der Schadensbegriff des § 826 BGB ist auch subjektbezogen, so dass bei wertender Betrachtung Vermögensminderungen umfasst sind, wie – bei Eingriff in die Dispositionsfreiheit – die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung oder die Vermögensgefährdung durch Eingehung eines nachteiligen Geschäfts (BGH, Urteil v. 21.12. 2004, Az. VI ZR 306/03, Urteil vom 28.10.2014, Az. VI ZR 15/14; vgl. hierzu auch OLG Karlsruhe, Beschluss v. 05.03.2019 – 13 U 142/18; OLG Naumburg, Urteil vom 18.09.2020, Az. 8 U 8/20 Rn. 26 [juris]). Dabei ist bei dem Abschluss von Verträgen unter Eingriff in die Dispositionsfreiheit maßgeblich auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen, nicht auf die tatsächliche Realisierung eines Schadens zu einem späteren Zeitpunkt.

Einen solchen Schaden hat die Klagepartei erlitten (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 18.09.2020, Az. 8 U 8/20 Rn. 26 [juris]; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2019 – 13 U 142/18). Sie hat einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug abgeschlossen (bzw. dieses erworben), welches nicht ihren Vorstellungen entsprach und welches sie, wenn sie die tatsächlichen Hintergründe gekannt hätte,

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so nicht gekauft hätte. Das Fahrzeug war mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet und deshalb mangelhaft im Sinne des § 434 BGB. Die Installation einer unzulässigen Abschaltvorrichtung begründet zudem die konkrete Gefahr des Widerrufs der Zulassung und somit der Stilllegung des Fahrzeugs. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Klagepartei das streitgegenständliche Fahrzeug bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht gekauft hätte.

c. Kausale Handlung

Die Klagepartei hat diesen Schaden aufgrund eines Verhaltens der Beklagten, nämlich einer konkludenten Täuschungshandlung, erlitten. Das Inverkehrbringen eines Motors mit der vorgenannten Abschaltvorrichtung ist als konkludente Täuschung der späteren Käufer zu werten (vgl. hierzu ausführlich OLG Karlsruhe, Beschluss v. 05.03.2019 – 13 U 142/18; auch OLG Naumburg a.a.O. Rn. 25). Denn mit dem Inverkehrbringen bringt ein Hersteller jedenfalls konkludent zum Ausdruck, dass der in einem Fahrzeug verbaute Motor entsprechend seinem objektiven Verwendungszweck im Straßenverkehr eingesetzt werden darf, also über eine uneingeschränkte Betriebserlaubnis verfügt, deren Fortbestand nicht aufgrund bereits bei Auslieferung dem Hersteller bekannter konstruktiver Eigenschaften gefährdet ist. Dies war vorliegend indes nicht der Fall, weil die verwendete Einstellung der Motorsteuerungssoftware als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizieren ist. Die Installation einer derartigen Funktion begründete die konkrete Gefahr des Widerrufs der Zulassung und somit der Stilllegung des Fahrzeugs. Damit verfügte das streitgegenständliche Fahrzeug entgegen dem konkludenten Erklärungswert des Inverkehrbringens vorliegend gerade nicht über eine dauerhaft ungefährdete Betriebserlaubnis. Eine Täuschung ist damit gegeben.

Bei Kenntnis der wahren Umstände hätte die Klagepartei den Kaufvertrag über das Fahrzeug nicht abgeschlossen bzw. jenes nicht erworben hätte. Denn bei lebensnaher Betrachtung wird kein Käufer ein derartiges Risiko, das mit der Gefahr eines Zulassungswiderrufs einhergeht, in Kauf nehmen, wenn ihm der Markt auf der anderen Seite ohne weiteres die Möglichkeit eröffnet, ein vergleichbares Produkt ohne entsprechenden Mangel zu erwerben.

d. Sittenwidrigkeit

Die Täuschungshandlung ist als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB zu qualifizieren.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde ei-

ne Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, Rn. 14 [juris]). Dabei müssen besondere Umstände vorliegen, die das schädigende Verhalten nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als „anständig“ Geltenden verwerflich machen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben (BGH, Urteil vom 28.06.2016 – VI ZR 536/15, Rn. 16 bei juris).

Danach war das Verhalten der Beklagten sittenwidrig. Denn die – nach den vorstehenden Ausführungen als von der Beklagten zugestanden geltende – Funktionsweise der in der Motorsteuerung des streitgegenständlichen Fahrzeugs eingesetzten Software zielt darauf ab, die Abgaswerte auf dem Prüfstand zu optimieren, während sie die Abgasreinigung im Normalbetrieb im Regelfall herunterfährt. Die Beklagte hat auf der Grundlage einer grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch in größeren Stückzahlen Fahrzeuge in den Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im Wesentlichen nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten ist im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschalteneinrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az VI ZR 252/19, Rn. 16 ff. [juris]). Schließlich liegt im vorliegenden Fall eine vorsätzliche Täuschung vor (s.o.), mit dem Ziel, unter Ausnutzung der Fehlvorstellung der Kunden hohe Absatzzahlen zu erreichen. Allein dieser Umstand rechtfertigt es schon, Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB zu bejahen (vgl. BGH, Ur. v. 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, Rn. 17 [juris]).

Es macht hierbei keinen Unterschied, dass vorliegend im Unterschied zur Kippschaltlogik in dem Motor EA189 des Volkswagen-Konzerns die SCR nicht konkret prüfstandsbezogen wirkt, sondern allgemeinen Parametern unterliegt, welche den Bedingungen des Prüfstands nachvollzogen wurden (so auch OLG Naumburg, Urteil vom 18.09.2020, Az. 8 U 8/20 Rn. 28 [juris]). Die Zulässigkeit der Begrenzung der SCR auf bestimmte Betriebszustände könnte einer vertretbaren Rechtsauffassung nur entsprechen, wenn hierzu einer der Rechtfertigungsgründe des Art. 5 Abs. 2 Fahr-

zeugemissionen-VO vertretbar in Frage käme. Dies ist nicht der Fall (s.o. unter II. 1. a.). Entscheidend ist, dass die SCR durch ihre begrenzten Parameter ihre Abgasreinigungswirkung unter Prüfstandsbedingungen sicherstellt, während sie unter realen Fahrbedingungen außerhalb der Parameter des NEFZ nur vereinzelt zum Einsatz kommt. Damit handelt es sich bei der SCR im Vergleich zur Kippschaltlogik des EA189 lediglich um eine geschicktere Umsetzung einer Abschaltvorrichtung.

e. Vorsatz und Vorsatzzurechnung

Dieses sittenwidrige schädigende Verhalten geschah vorsätzlich, wobei der Beklagten das vorsätzliche Verhalten ihrer Repräsentanten nach § 31 BGB zuzurechnen ist.

aa. Voraussetzungen

In subjektiver Hinsicht setzt § 826 BGB Schädigungsvorsatz sowie Kenntnis der Tatumstände, die das schädigende Verhalten sittenwidrig erscheinen lassen, voraus.

Der erforderliche Schädigungsvorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugefügt wird. Er enthält ein Wissens- und Wollenselement: Der Handelnde muss die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Dabei setzt § 826 BGB keine Schädigungsabsicht im Sinne eines Beweggrundes oder Zieles voraus. Es genügt bedingter Vorsatz hinsichtlich der für möglich gehaltenen Schadensfolgen, wobei dieser nicht den konkreten Kausalverlauf und den genauen Umfang des Schadens, sondern nur Art und Richtung des Schadens umfassen muss. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Schaden im Sinne des § 826 BGB nicht nur in der Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter liegt, sondern vielmehr jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage genügt, einschließlich der sittenwidrigen Belastung fremden Vermögens mit einem Verlustrisiko (st. Rspr., BGH, Urt. v. 13.09.2004 – II ZR 276/02, juris Rn. 38; BGH, Urt. v. 19.07.2004, Az. II ZR 402/02, Rn. 47 [juris]).

Nach § 31 BGB ist die juristische Person für den Schaden verantwortlich, den ein Organ oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus hat die Rechtsprechung eine Repräsentantenhaftung für solche Personen entwickelt, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr

repräsentieren (BGH, Urt. v. 14.03.2013 – III ZR 296/11, juris Rn. 12).

bb. Schädigungs- und Sittenwidrigkeitsvorsatz

Diese Voraussetzungen sind bei der Beklagten erfüllt. Die Beklagte hat mit Schädigungsvorsatz gehandelt und kannte die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände.

Aufgrund des maßgeblichen Sach- und Streitstands ist davon auszugehen, dass die Installation der Abschaltvorrichtung in der Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands der Beklagten oder eines oder mehrerer Repräsentanten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen ist. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass diese Mitglieder des Vorstands oder der oder die Repräsentanten auch in der Vorstellung handelten, dass die so ausgestatteten Motoren in Fahrzeugen der Beklagten eingebaut und die Fahrzeuge sodann veräußert werden würden.

Zwar hat insoweit grundsätzlich der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Haftungsnorm. Hier trifft die Beklagte allerdings nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen hinsichtlich der unternehmensinternen Entscheidungsprozesse eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, Rn. 39 ff. [juris]; OLG Naumburg, Urteil vom 18.09.2020, Az. 8 U 8/20 Rn. 29 [juris]; OLG Stuttgart, Hinweise im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2019 – 3 U 101/18).

Die Klagepartei hat hier – soweit ihr dies möglich war – über die Kenntnis von der Manipulation bei der Beklagten ausreichend konkret vorgetragen. Durch ihre Behauptung, die Unternehmensleitung habe Kenntnis von dem Einsatz der streitgegenständlichen Software gehabt, hat sie den maßgeblichen Personenkreis auch unterhalb der Ebene des Vorstands im aktienrechtlichen Sinn hinreichend genau angegeben. Eine konkrete namentliche Benennung war dazu nicht notwendig. Die Klagepartei kann nicht näher zu der Frage vortragen, in welcher Organisationseinheit der Beklagten die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und bis zu welcher „höheren Ebene“ diese Entscheidung wann „weiterkommuniziert“ wurde.

Damit oblag es der Beklagten, konkrete Umstände darzulegen, welche die für die Kenntnis des Vorstands sprechende tatsächliche Vermutung zu erschüttern vermögen. Erforderlich war eine konkrete Darlegung der internen Entscheidungs- und Kommunikationswege bei der Beklagten. Insbesondere wäre darzulegen gewesen, welche Informationen typischerweise von der Abteilung des Entwicklungsbereichs weitergeleitet und akten- und datenmäßig zur weiteren Verwertung, auch zum Abruf in den Abteilungen und Niederlassungen, festgehalten werden. Auch hätte die

Beklagte vortragen müssen, welche Personen im Unternehmen mit der Entwicklung der streitgegenständlichen Softwarefunktion(en) betraut und welche Personen in diesen Prozess eingebunden waren (vgl. zu den weiteren Anforderungen: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2019 – 13 U 142/18).

Der Vortrag der Beklagten erfüllt diese Anforderungen nicht, weshalb der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen ist.

Auch soweit die Beklagte vorträgt, es fehle jedenfalls an der Sittenwidrigkeit, da sie aufgrund einer vertretbaren Rechtsansicht gehandelt habe, vermag sie damit nicht durchzudringen (vgl. hierzu die Ausführungen unter II. 1. d.).

f. Schadenshöhe (Rechtsfolge)

Die Beklagte schuldet der Klagepartei gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB Zahlung von 19.893,30 € sowie Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 21.045,86 € (= 45.200,00 € + 2.618,76 € - 26.772,90 €), muss aber im Wege des Vorteilsausgleichs das erworbene Fahrzeug rückübereignen.

aa. Höhe des Schadens

Der Ersatzanspruch richtet sich bei § 826 BGB auf das negative Interesse. Die Klagepartei ist gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie sie ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde (vgl. OLG München, Ur. v. 17.12.2019 – 18 U 3363/19, BeckRS 2019, 33717, Rn. 76 ff. mit weiteren Einzelheiten zur Schadensberechnung). Ohne das schädigende Ereignis hätte die Klagepartei den Pkw nicht gekauft und hätte damit den Kaufpreis in Höhe von 45.200,00 € nicht bezahlt.

Auch soweit die Klagepartei Finanzierungskosten in Höhe von 2.618,76 € geltend macht, sind diese ersatzfähig (OLG Koblenz, Urteil vom 05.06.2020, Az. 8 U 1803/19). Diese wären ohne die sittenwidrige Handlung der Beklagten nicht entstanden. Es handelt sich bei diesen auch nicht um Soviesokosten, da ein gleichwertiger Ersatzerwerb nicht ohne weiteres unterstellt werden kann.

bb. Nutzungsvorteil

Die Klagepartei hat sich einen Nutzungsvorteil in Höhe von 26.772,90 € anrechnen zu lassen.

Das Gericht schätzt den auszugleichenden Nutzungsvorteil, indem es den von der Klagepartei gezahlten Kaufpreis (45.200,00 €) sowie die Finanzierungskosten (2.618,76 €) für das Fahrzeug

durch die voraussichtliche Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt (273.100 km) teilt und diesen Wert mit den gefahrenen Kilometern (152.904 km) multipliziert (vgl. zur Berechnung der Nutzungen: BGH, Urt. v. 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, Rn. 80 [juris]).

Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO die Gesamtlauflistung eines Dieselfahrzeugs des streitgegenständlichen Typs auf 300.000 km. Bei einer Laufleistung von 26.900 km zum Kaufzeitpunkt ist somit ein Wert von 273.100 km als ursprüngliche Restlaufleistung anzusetzen.

Die Klagepartei ist vom Kauf bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 21.01.2021 mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug 152.904 km (273.100 km - 179.804 km) gefahren.

cc. Leistung Zug-um-Zug

Im Gegenzug hat die Klagepartei Zug um Zug das streitgegenständliche Fahrzeug an die Beklagte zu übergeben und zu übereignen.

g. Zinsen

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB. Die Klagepartei hat einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag von 21.045,86 € seit Rechtshängigkeit der Klage (§§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO). Die Klageschrift wurde der Beklagten am 21.09.2020 zugestellt. Zinsbeginn ist daher analog § 187 Abs. 1 BGB der 22.09.2020.

2. Anspruch aus sonstigen Anspruchsgrundlagen

Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Klagepartei ein Anspruch auch aus kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsansprüchen oder sonstigen deliktischen Ansprüchen zusteht. Jedenfalls auf Rechtsfolgenebene stünden der Klagepartei keine weitergehenden Ansprüche zu.

Dies gilt insbesondere auch für die mit Klageantrag Ziffer 5 begehrten Zinsen. Ein derartiger Anspruch aus Bereicherungsrecht setzt eine wirksame Anfechtung des Kaufvertrags voraus. Der Kaufvertrag für das streitgegenständliche Fahrzeug wurde nicht wirksam angefochten. Bei Erklärung der Anfechtung am 11.12.2019 war seit Kenntnis der anfechtungsbegründenden Tatsachen bereits mehr als ein Jahr vergangen, § 124 BGB. Der Kläger trägt selbst eine Vielzahl von Indizien für eine Täuschung vor, welche aus der Zeit vor dem 11.12.2018 stammen.

III. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten - Klageantrag Ziffer 2

Die Beklagte schuldet die Freistellung der Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus § 826 BGB. Auszugehen ist hierbei von einem Streitwert von bis 30.000,00 €.

In der Höhe belaufen sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf 1.358,86 € (1,3 Geschäftsgebühr, zzgl. Auslagen: 20,00 € und 19 % Umsatzsteuer).

IV. Klageantrag Ziffer 3

Antragsgemäß ist auch der Annahmeverzug der Beklagten festzustellen. Die Klagepartei hat unter Vollstreckungsgesichtspunkten ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des Annahmeverzugs, weil es ihr hierdurch möglich wird, das Urteil hinsichtlich der von der Beklagten zu leistenden Zahlung des Kaufpreises zu vollstrecken, ohne ihre eigene Leistung tatsächlich anbieten zu müssen (§§ 256, 756 ZPO; BGH, Urteil vom 28.10.1987, Az. VIII ZR 206/86).

Hierzu ist ein Angebot notwendig, das Annahmeverzug nach §§ 293, 294 BGB zu begründen vermag. Voraussetzung dafür ist nach § 294 BGB, dass die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten wird, der Gläubiger also nur noch zuzugreifen braucht (BGH, Urteil vom 29.11.1995, Az. VIII ZR 32/95, Rn. 9 [juris]). Leistungsort im Sinne des § 269 BGB war der Wohnsitz der Klagepartei. Die Klagepartei hätte der Beklagten das Fahrzeug abholbereit an ihrem Wohnsitz zur Rückgabe und Rückübereignung Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der gezogenen Nutzungen anbieten müssen.

Die Voraussetzungen des Annahmeverzugs liegen vor. Die Klagepartei hat - spätestens mit der Klage - der Beklagten die Verschaffung des Eigentums des streitgegenständlichen Fahrzeuges in einer den Annahmeverzug (§§ 293, 294 BGB) begründenden Art und Weise angeboten.

V. Klageantrag Ziffer 4

Die Klagepartei hat Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach für Schäden, welche aus dem Einsatz des SCR-Systems als Abschalteneinrichtung resultieren. Zum Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach ist auf vorstehende Ausführungen zu verweisen.

Die Klagepartei hat ein Feststellungsinteresse. Ein solches besteht hinsichtlich einer Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige Schadensfolgen, soweit die Möglichkeit besteht, dass derartige Schäden eintreten. Ein großzügiger Maßstab ist hierbei anzulegen (hierzu *Bacher* in BeckOK ZPO § 256 Rn. 24). Vorliegend ist es jedenfalls nicht völlig fernliegend, dass der Klagepartei durch die Abschalteneinrichtung noch unbekannte Vermögenseinbußen durch behördliche Anord-

nungen drohen (anders wohl der zugrunde liegende Sachverhalt in BGH, Urteil vom 30.07.2020, Az. VI ZR 397/19, Rn. 29). Die Beklagte hat ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt. Es ist zudem nach gerichtlicher Erfahrung davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug noch geraume Zeit im Besitz der Klagepartei verbleiben wird, da jedenfalls die Beklagte grundsätzlich Berufung gegen erstinstanzliche Urteile im Rahmen des Abgasskandals einlegt.

VI. Klageantrag Ziffer 5

Ein Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises besteht nicht, siehe hierzu oben A. II. 2.

B.

I. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Terminsgebühren fielen aus den zuletzt gestellten Klageanträgen an. Die übrigen Kosten fielen aus den ursprünglich in der Klage gestellten Klageanträgen an. Soweit die Anträge (insbesondere Verzinsung, Annahmeverzugsfeststellung und Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten) nicht streitwerterhöhend wirkten, war die Kostenquote auf Grundlage eines fiktiven Streitwerts zu ermitteln.

II. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Streitwert

Der Streitwert von 29.199,46 € berechnet sich aus dem Wert des Leistungsbegehrens in Klageantrag Ziffer 1 sowie des Feststellungsbegehrens in Klageantrag Ziffer 4. Der Wert von Klageantrag Ziffer 1 beträgt 26.544,96 € (47.818,76 € - 21.273,80 €). Der Wert von Klageantrag Ziffer 4 auf Feststellung der Ersatzpflicht für weitere Schäden wird auf 10 % des Werts von Klageantrag Ziffer 1 - also 2.654,50 € - geschätzt.

Der Antrag auf Zug-um-Zug-Leistung ist streitwertneutral (*Herget* in Zöller § 3, Rn. 16). Die übrigen Anträge wirken sich ebenfalls nicht streitwerterhöhend aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Rinnert
Richter

Verkündet am 04.02.2021

Hofmeier, JFang'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 08.02.2021

Hofmeier
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

